Jn der Nachweisung über die Bezüge für die Arbeiter ist eine besondere Spalte mit folgenden Dienstzweigen vorzusehen:

Angabe des Dienstzweiges:
a = Botendienst
b = Fahrdienst
c = Handwerker- und sonstiger technischer Dienst
d = Hausarbeiter-, Pförtner-, Wächter- und Reinmachedienst
e = Pflege- und Wartungsdienst
f = Klinischer Wirtschaftsdienst
g = Sonstiger Dienst

Der in Betracht kommende Dienstzweig ist bei jedem Angestellten (Arbeiter) durch Eintragung des vorgesehenen Buchstabens anzugeben.

Für das bei den Universitätskliniken und den Zahnärztlichen Jnstituten beschäftigte Personal sind wie bisher getrennte Nachweisungen aufzustellen. Bei Schwestern und Schwesternschülerinnen ist ohne Namensangabe die Gesamtzahl - mit gleichhohen Bezügen zusammengefaßt-aufzuführen

Zwangsläufige Anderungen der Bezüge, z.B. infolge Erreichens einer weiteren Dienstaltersstufe, Zu- oder Abgangs eines Kinderzuschlages, Wirksamwerdens eines kw-Vermerks usw. sind innerhalb der Nachweisungen zu berücksichtigen; dagegen sind Neuanmeldungen oder Höhergruppierungen, soweit solche überhaupt in Betracht kommen, lediglich in die Nachweisung der Mehr- und Minderausgaben, aber nicht in die Nachweisung über die Bezüge der Beamten, Angestellten usw. aufzunehmen. Die bei den Haushaltsberatungen etwa bewilligten Stellen werden später zugesetzt werden. Für Nachtragungen ist deshalb in den Listen Raum zu lassen.

Sämtliche Nachweisungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

VI. Zentralfonds.

Neuanmeldungen für die Zentralfonds (Kap. 24 usw.) sind in die Mehr- und Minderbedarfsnachweisungen nicht aufzunehmen. Für jeden in Betracht kommenden Titel ist erforderlichenfalls eine besondere Anmeldung mit entsprechender Begründung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Für wissenschaftliche Hilfskräfte, nichtbeamtete Lektoren und Volontärassistenten (Kap. 24 Tit. 4 a - c) sind ebenfalls Bedarfsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine getrennte Aufführung der Kinderzuschläge ist nicht mehr erforderlich.

VII. Einmalige Ausgaben.

Für die Anmeldung einmaliger Ausgaben (Kap. E 133) ist eine besondere Nachweisung der Mehr- und Minderausgaben mit der Überschrift "Einmalige Ausgaben" aufzustellen und in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Jch mache besonders darauf aufmerksam, daß nach Abschn. F Ziff. 4 der Richtlinien des Reichsministers der Finanzen Beträge für neue Bauten einschl. Um- und Erweiterungsbauten in Höhe von über 60 000 RM für ein Bauvorhaben nicht angemeldet werden dürfen. Jm Falle der Durchführung derartiger Bauvorhaben wird die erstmalige Bereitstellung der Mittel außerplanmäßig erfolgen. Es können also im allgemeinen nur Fortsetzungsraten oder Restbeträge schon begonnener Bauten, deren Fortführung gesichert ist, sowie Kosten für Erwerb von Grundstücken angemeldet werden. Alle nicht kriegswichtigen Bauvorhaben müssen bis zur Beendigung des Krieges zurückgestellt werden.

VIII. Hochschulinstitute für Leibesübungen.

Für die Hochschulinstitute für Leibesübungen (Kap. 25 und E 133) sind wie im Vorjahre besondere Nachweisungen in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und getrennt von den übrigen Unterlagen mit besonderem Bericht einzureichen.

Jm Auftrage
gez. Mentzel

Beglaubigt:
Angestellte